

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl SH S. 410), des § 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 20.3.1974, i.d.F. der Bekanntmachung des Innenministers vom 11. November 1977 (GVOBl SH S. 454) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 20. August 1980 (GVOBl SH S. 260), i.V.m. den §§ 1 und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl SH S. 71), wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung vom 15. Dezember 1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (Verband) eine Abgabe.
- 2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als einleitend.
- 2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6,-- DM,
ab 1. Januar 1982	9,-- DM,
ab 1. Januar 1983	12,-- DM,
ab 1. Januar 1984	15,-- DM,
ab 1. Januar 1985	18,-- DM,
ab 1. Januar 1986	20,-- DM

Neu gem. § 9 Abs 46
ab 1.1.81 50,-
1.1.83 60,-
1.1.85 70,-
1.1.87 80,-
1.1.89 90,-

im Jahr.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

- 2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Abgabe ist am 15. Februar fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1981 in Kraft.

Westerrönfeld, den 29. Dezember 1980

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Der Verbandsvorsteher

